



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**

Ausgabetag: **27.02.2006**

Ausgabe: **03**

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 19/05)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die
Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachungen

IV/719 Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 22.02.2006 über das In-Kraft-
Treten der Aufhebung des Bebauungsplans 12 A – Am Bellingholz – vom
27.02.2006

IV/720 Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 22.02.2006 über das In-Kraft-
Treten des Bebauungsplans 12 A n – Am Bellingholz – vom 27.02.2006

III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Austauschblätter für das Bestandsverzeichnis IV

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 k – 2 l	1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 k – 2 l	1
		IV/719 Seiten 1 – 3	2
		IV/720 Seiten 1 – 3	2

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 12 A - Am Bellingholz -	
IV/261	Aufstellungsbeschluss	23.03.1979
IV/325	Genehmigung	12.08.1981
IV/690	Aufhebungsbeschluss	16.09.2003
IV/719	In-Kraft-Treten der Aufhebung	27.02.2006
	Bebauungsplan 12 A n - Am Bellingholz (östlicher Bereich) -	
IV/691	Aufstellungsbeschluss	16.09.2003
IV/720	In-Kraft-Treten des Bebauungsplans	27.02.2006
	Bebauungsplan 12 B - Kleingartenanlage Bellingholz -	
IV/289	Aufstellungsbeschluss	08.07.1980
IV/330	Genehmigung	16.11.1981
	Bebauungsplan 12 C - Bellingholz/Nord -	
IV/291	Aufstellungsbeschluss	24.09.1993
IV/518	Satzungsbeschluss	14.09.1994
IV/531	Änderungsbeschluss	06.06.1994
IV/532	Satzung über Änderung	06.06.1994
IV/608	Änderungsbeschluss	06.05.1999
IV/620	Satzung über Änderung	01.12.1999
	Bebauungsplan 12 J - Jahnstadion -	
IV/599	Aufstellungsbeschluss	03.02.1999
IV/687	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	19.08.2003
	Bebauungsplan 13 A - Baaken -	
IV/80	Aufstellungsbeschluss	16.11.1973
IV/150	Genehmigung	14.12.1995
IV/183	Vereinfachte Änderung	22.12.1976
IV/184	Satzung über vereinfachte Änderung	22.12.1976
IV/340	Änderungsbeschluss	08.04.1982
IV/341	Satzung über vereinfachte Änderung	08.04.1982
IV/402	Änderungsbeschluss	30.05.1986
IV/403	Satzung über vereinfachte Änderung	30.05.1986
IV/404	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften	30.05.1986
IV/515	Änderungsbeschluss	27.08.1993
IV/516	Satzung über Änderung	27.08.1993
IV/527	Änderungsbeschluss	18.04.1994
IV/528	Satzung über Änderung	18.04.1994
IV/653	Änderungsbeschluss	28.06.2001

Bestandsverzeichnis

IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 13 B - Baaken-Ost -	
IV/288	Aufstellungsbeschluss	07.01.1980
IV/618	Aufhebungsbeschluss	08.10.1999
IV/619	Aufstellungsbeschluss	08.10.1999
IV/659	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	19.10.2001
	Bebauungsplan 14 - Industriegelände-Ost -	
IV/17	Aufstellungsbeschluss	19.02.1969
IV/40	Genehmigung	18.08.1970
IV/52	Änderungsbeschluss	21.12.1973
IV/109	Genehmigung der 1. Änderung	16.08.1974
IV/654	Änderungsbeschluss	28.06.2001
	Bebauungsplan 14 A – Östlich Industriegelände Ost –	
IV/671	Aufstellungsbeschluss	30.12.2002
	Bebauungsplan 15 - Lindert -	
IV/20	Aufstellungsbeschluss	31.03.1969
IV/43	Genehmigung	12.11.1970
	Bebauungsplan 16 - Brevingstraße -	
IV/603	Aufstellungsbeschluss	06.05.1999
	Bebauungsplan 16 C - Schlägelstraße -	
IV/604	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses	06.05.1999
	Bebauungsplan 18 A - Nördlich Lipperandstraße -	
IV/32	Aufstellungsbeschluss	28.02.1974
IV/122	Genehmigung	20.12.1974
IV/645	Änderungsbeschluss	01.02.2001
IV/655	Änderungsbeschluss	28.06.2001
	Bebauungsplan 18 B - Gewerbepark Butenlandwehr -	
IV/585	Aufstellungsbeschluss	11.02.1998
IV/651	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	01.02.2001
	Bebauungsplan 18 C - Nördlich Nordlippestraße -	
IV/663	Aufstellungsbeschluss	28.03.2002

Bekanntmachung vom 27.02.2006

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten der Aufhebung des Bebauungsplanes 12 A - Am Bellingholz -

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 22.02.2006 die Aufhebung des Bebauungsplanes 12 A - Am Bellingholz - auf der Grundlage der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufhebung des Bebauungsplanes wirksam.

Der aufgehobene Bebauungsplan 12 A - Am Bellingholz - liegt einschließlich Begründung entsprechend § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 22.02.2006 die Aufhebung des Bebauungsplanes 12 A - Am Bellingholz - beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplanes beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Das In-Kraft-Treten der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/719 Jahrgang: 2006

Ausgabe: 3

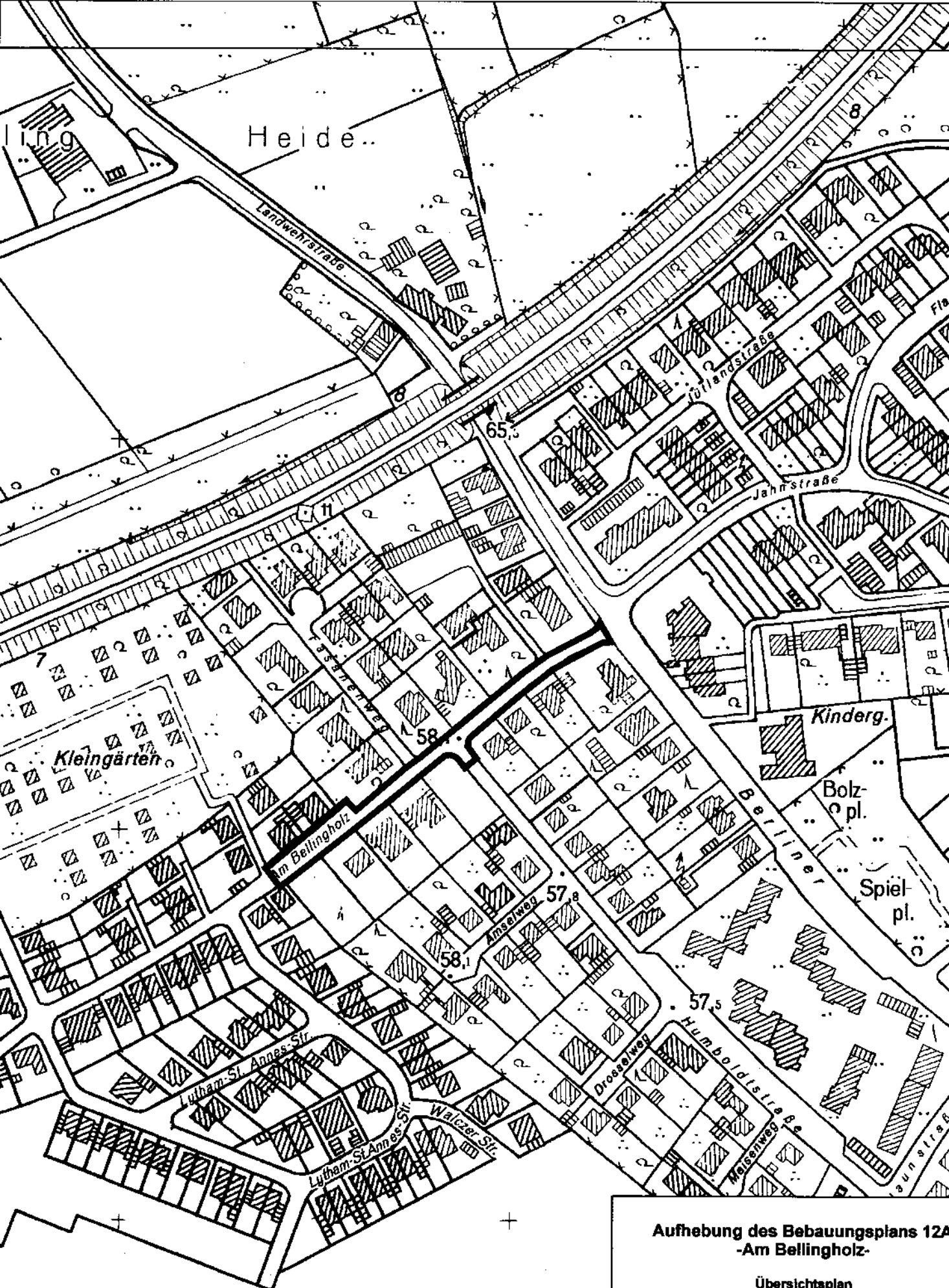
Ausgabetag: 27.02.2006

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) kann gegen diese Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 27.02.2006

Tappe
Bürgermeister



Bellingholzweide

Aufhebung des Bebauungsplans 12A
-Am Bellingholz-
 Übersichtsplan
 6/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
 02.09.2003

Bekanntmachung vom 27.02.2006

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes 12 A n - Am Bellingholz -

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 22.02.2006 den Bebauungsplan 12 A n - Am Bellingholz - auf der Grundlage der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan 12 A n - Am Bellingholz - liegt einschließlich Begründung entsprechend § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 22.02.2006 den Bebauungsplan 12 A n - Am Bellingholz - beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplanes beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/720 Jahrgang: 2006

Ausgabe: 3

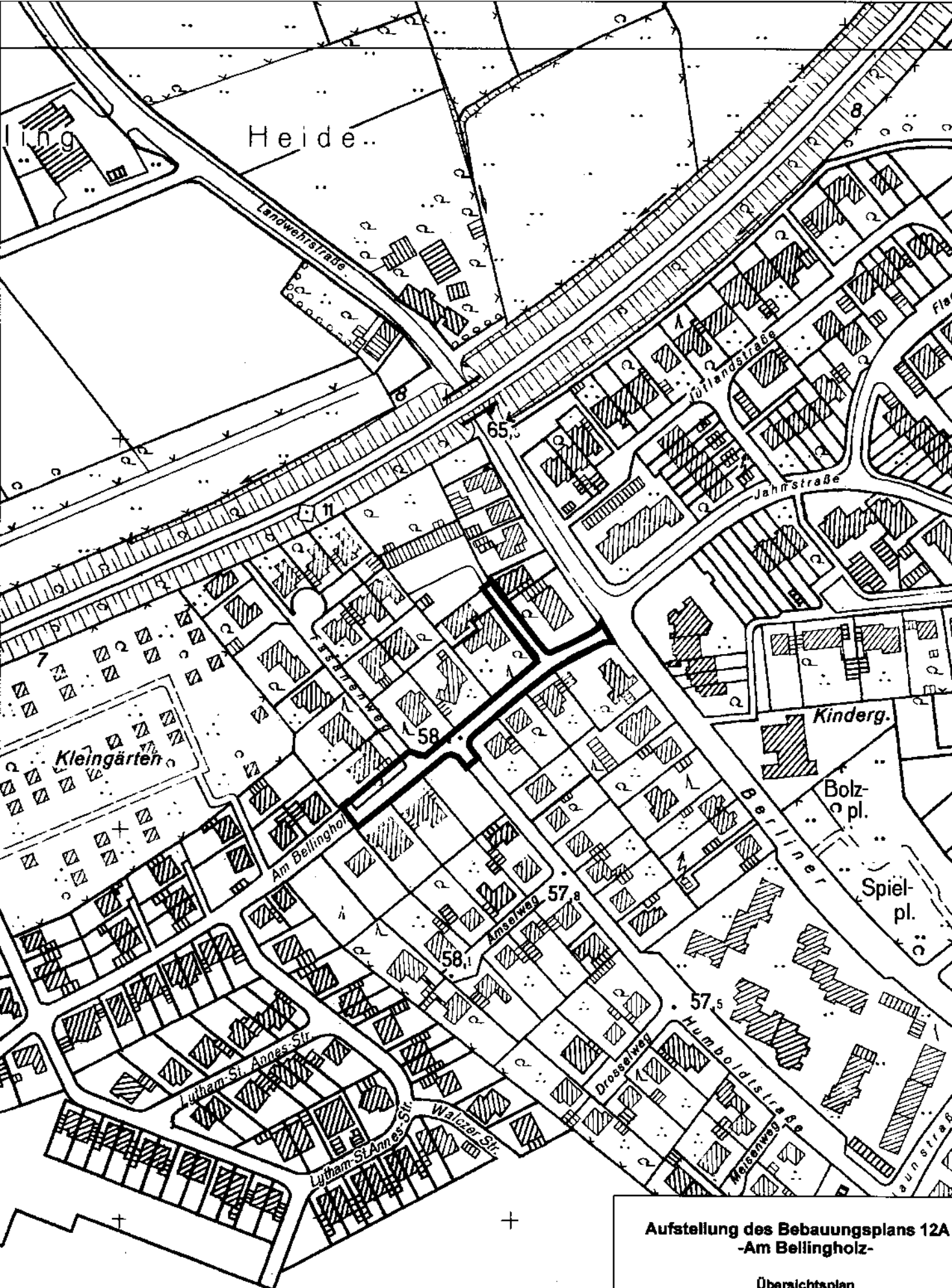
Ausgabetag: 27.02.2006

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 27.02.2006

Tappe
Bürgermeister



**Aufstellung des Bebauungsplans 12A
-Am Bellingholz-**

Übersichtsplan

6/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung
02.09.2003

Bellingholzweide

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Werne
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Werne

sonstige Bekanntmachungen:

- Schlussfeststellung des Amtes für Agrarordnung Soest über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Werne-Schmintrup

Jahresrechnung 2004

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 zeigt folgendes Abschlussergebnis:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt Euro	Vermögens- haushalt Euro
Soll-Einnahmen	57.953.857,12	8.271.603,10
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	5.694.424,66
./. Abgang alter Haushaltsreste	30.000,00	924.000,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	25.693,83	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	57.898.163,29	13.042.027,76
Soll-Ausgaben	57.898.051,62	9.434.124,68
+ Neue Haushaltsausgabereste	23.784,08	4.907.410,86
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	23.672,41	1.299.507,78
./. Abgang alter Kassenausgabereste-	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	57.898.163,29	13.042.027,76
Fehlbetrag	0,00	0,00

nachrichtlich:

In den Soll-Ausgaben Vermögens-
haushalt enthaltener Überschuss
nach § 41 Abs. 3 Satz 2

GemHVO 0,00 Euro

Höhe der Zuführung zum
Vermögenshaushalt 1.745.830,21 Euro

Höhe der Mindestzuführung 1.371.484,48 Euro

2. Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Werne erkennt die Haushaltsführung 2004 an und beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004.
Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

3. Die Jahresrechnung 2004 und der Beschluss hierüber werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht (allgemeiner Berichtsband) des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Rechnung liegen zur Einsichtnahme vom 28.02. bis 03.03. und vom 06.03. bis 08.03.2006 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss (Aufgabenbereich 21 Kämmerei, Zimmer 201), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Werne, 27.02.2006

Der Bürgermeister

Tappe

Stadt Werne

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.02.2006

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung und der Bestimmungen der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO AJ + G) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des „Frühlingsfestes“ (Auto- und Modefrühling) am Sonntag, dem 19.03.2006, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am Sonntag , dem 11.06.2006, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des Oktoberfestes am Sonntag, dem 17.09.2006, von 13:00 Uhr bis 18:00 geöffnet sein.

Werne, 27.02.2006

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Tappe

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Werne-Schmintrup -Kreise Unna, Coesfeld und Warendorf- wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Werne-Schmintrup sind nicht abgeschlossen, die Teilnehmergeinschaft bleibt daher nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen.

Die verbleibenden Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bestehen in der Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen gemäß § 19 FlurbG, um die Verbindlichkeiten aus den bestehenden Darlehensverträgen erfüllen zu können. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wird auf die Stadt Werne übertragen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die Stadt Werne sind mit der Übertragung der verbliebenen finanziellen Angelegenheiten auf die Stadt Werne einverstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ein Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Nies

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>